

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 30. September 1964

74. Stück

237. Verordnung: Aufhebung der Nebenfahrbahn-Verordnung.

238. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Chile.

239. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) durch Luxemburg.

237. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 19. September 1964, mit der die Nebenfahrbahn-Verordnung aufgehoben wird.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. a und b und des § 94 Abs. 1 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. Jänner 1961, BGBl. Nr. 5, mit der Bestimmungen über das Befahren von Nebenfahrbahnen erlassen werden (Nebenfahrbahn-Verordnung), wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1964 aufgehoben.

§ 2. Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 4 der Nebenfahrbahn-Verordnung, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der Nebenfahrbahn-Verordnung anhängig sind, sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204, weiterzuführen.

Bock

238. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. August 1964 betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Chile.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In Chile genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische

Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Chile.

(2) In Chile ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in Chile haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in Chile registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

239. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. September 1964, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) durch Luxemburg.

Nach Mitteilung der Rechtsabteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen hat Luxemburg am 20. April 1964 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) samt Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. Nr. 138/1961; letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens: BGBl. Nr. 106/1964) hinterlegt.

Das Übereinkommen ist für Luxemburg am 19. Juli 1964 in Kraft getreten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.